

ARBEITSRECHT – A25

Stand: Oktober 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Aushangpflichten für Arbeitgeber

Allgemeines

Durch Aushänge im Betrieb sollen die Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, bestimmte Texte den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Der Arbeitgeber sollte dabei in der einschlägigen Vorschrift nachsehen, um die vorgeschriebene Art und Weise der Mitteilung einhalten zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Inhalt zu erfahren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "**schwarzen Brett**" an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes. Teilweise sind in den gesetzlichen Regelungen aber auch **bestimmte Aushangsorte** vorgesehen (Beispiel Heimarbeitergesetz: Aushang der erforderlichen Angaben in den Ausgaberräumen). Besteht ein **Betriebsrat**, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang **ausländische Mitarbeiter** betroffen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, kann eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich sein. Die Wahlordnungen (siehe Tabelle) enthalten auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen.

Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Nicht nur Gesetze zählen dazu, sondern auch Listen und Arbeitsschutzvorschriften. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt. Dabei ist im Einzelnen zu prüfen, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt. Im Fachbuchhandel gibt es vorgefertigte Zusammenstellungen, die zum Aushang geeignet sind. Die Aushänge sollten aktualisiert werden, um auch über die gesetzlichen Neuregelungen zu informieren. Die Gesetzestexte können auch kostenlos unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Wichtig: der Aushang ersetzt nicht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder die betriebsverfassungsrechtlich vorgesehene vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Verstöße gegen die Aushangspflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangspflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich **schadensersatzpflichtig** machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangspflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einem **Bußgeld** belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Regelungsgebiet	Vorschrift	Adressat	Art und Weise	Inhalt
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	§§ 12, 13 AGG	Alle Betriebe	Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder durch Einsatz im Betrieb üblicher Informations- und Kommunikationstechnik	AGG § 61b ArbGG Beschwerdestelle
Arbeitsschutzvorschriften	je nach Branche	jeweilige Branche (zum Beispiel Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung)	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen	Text der einschlägigen Vorschriften

Arbeitszeitgesetz	§ 16 ArbZG	alle Betriebe beziehungsweise alle betroffenen Betriebe bei Rechtsverordnungen, abweichenden Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen	an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auslegen oder aushängen	Text des Gesetzes sowie der einschlägigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen
Betriebsvereinbarungen	§ 77 Absatz 2 BetrVG	alle betroffenen Betriebe	an geeigneter Stelle auslegen	Text der unterzeichneten Betriebsvereinbarung
Heimarbeitsgesetz	§§ 6 Satz 2, 8 Absatz 1, 19 Absatz 2 HAG	Personen, die Heimarbeit ausgeben, weitergeben oder abnehmen	in den Ausgabebereichen an gut sichtbarer Stelle beziehungsweise an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle	Liste der beschäftigten Heimarbeiter, Entgeltverzeichnisse und sonstige Vertragsbedingungen, Entgeltregelungen nach §§ 17 - 19 sowie der bindenden Festsetzungen im Wortlaut
Jugendarbeitsschutzgesetz	§§ 47, 48, 54 JArbSchG	Betriebe mit mindestens einem jugendlichen Beschäftigten (= unter 18 Jahren)	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen	Text des Gesetzes und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen, Ausnahmegenehmigungen der Aufsichtsbehörde
Mutterschutzgesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigen, auch bei Heimarbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in der Räumlichkeiten der Ausgabe und Annahme	Gesetzestext

Teilzeit- und Befristungsge- setz	§ 18 TzBfG	Arbeitgeber mit befristet Be- schäftigten	Allgemeine Be- kanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Be- trieb und Un- ternehmen	Information über un- befristete zu beset- zende Arbeitsplätze
Tarifvertrag	§ 8 TVG	tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinver- bindlichkeit des Tarifvertrags alle betroffenen Ar- beitgeber	an geeigneter Stelle auslegen	maßgebliche Tarif- verträge
Unfallverhü- tungsvorschrif- ten	§§ 15, 138 Siebtes So- zialgesetz- buch	alle Arbeitgeber	Unterrichtung	einschlägige Vor- schriften sowie zu- ständige Berufsge- nossenschaft und deren Geschäftsstel- len
Vermögensbil- dung	§ 11 Absatz 4 VermBG	Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermö- genswirksamer Leistungen Ter- min bestimmen	Bekanntgabe in geeigneter Form	Termin für Anlage
Wahlen	Wahlord- nung zum Betriebsrat, zur Schwer- behinderten- vertretung oder zum Sprecher- ausschuss	betroffene Be- triebe	nach jeweiliger Wahlordnung	zum Beispiel Wäh- lerverzeichnis, Wahl- vorschläge, Wahl- vorstand, Wahler- gebnisse

Dieses Merkblatt soll - als Service IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.